

Gemeinde Nersingen

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen

(Werbeanlagensatzung)

Gesetzliche Grundlagen dieses einfachen Bebauungsplans sind: Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 20a geänd. (Art. 65 G v. 24.07.2012, GVBl. S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689).

Für den Geltungsbereich der "Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen" gelten die vom Büro für Stadtplanung, BfS Dipl.-Ing. Erwin Zint gefertigten Planzeichnungen vom 07.01.2014, die zusammen mit den nachfolgenden Vorschriften die Werbeanlagensatzung bilden

Satzung

§ 1

Geltungsbereiche

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung gelten für die in den beiliegenden Planzeichnungen aufgeführten und festgesetzten Geltungsbereiche. Die beigefügten Planzeichnungen mit Stand vom 07.01.2014 sind Bestandteil der Satzung
- (2) Die Regelungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung gelten als besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Werbeanlagen für alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung innerhalb der festgelegten Geltungsbereiche
- (3) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
- (4) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

§ 2

Rechtskräftige Bebauungspläne im Geltungsbereich der Satzung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen werden die erfassten, bestehenden und rechtskräftigen Bebauungspläne um die aufgeführten Festsetzungen zu Werbeanlagen ergänzt. In diesen Bebauungsplänen bestehen keine Aussagen und Festsetzungen zu Werbeanlagen. Die aufgeführten Bebauungspläne behalten hinsichtlich ihrer sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften weiterhin Rechtskraft.
- (2) Bestehende rechtskräftige Bebauungspläne
(einschließlich Änderungen) Ortsteil Nersingen Nr. 134-7064-003-0 Innere Steinheimer Wegäcker
Nr. 134-7064-003-1 Innere Steinheimer Wegäcker, 1. Änderung

Nr. 134-7064-005-4 Riedle, 4. Änderung
Nr. 134-7064-008-1 Straßenüberführung
Nr. 134-7064-012-0 Beim weißen Kreuz

Ortsteil Leibi

Nr. 134-7063-004-0 Historischer Ortskern
Nr. 134-7063-006-0 Westliches Oberes Äule
Nr. 134-7063-006-1 Westliches Oberes Äule, 1. Änderung
Nr. 134-7063-007-1 Oberes Äule

Ortsteil Oberfahlheim

Nr. 134-7065-001-0 östlicher Ortsrand
Nr. 134-7065-002-0 Südlich der B 10
Nr. 134-7065-003-2 Am westlichen Ortsrand, 2. Änderung

Ortsteil Unterfahlheim

Nr. 134-7066-005-0 Am Straßer Weg
Nr. 134-7066-002-1 Nördlich der Bundesstraße B 10, 1. Änderung
Nr. 134-7066-002-2 Nördlich der Bundesstraße B 10, 2. Änderung

Ortsteil Straß

Nr. 134-7067-001-0 Westliches Muna-Gelände
Nr. 134-7067-002-0 Ehemaliges nördliches Muna-Gelände
Nr. 134-7067-003-0 Hoffeldweg, Raiffeisenstraße
Nr. 134-7067-007-0 Industrie und Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand
Nr. 134-7067-007-1 Industrie und Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand,
1. Änderung
Nr. 134-7067-006-4 Westlicher Ortsrand, 4. Änderung/Neufassung Nr.
134-7067-008-2 Bei der Rothbrücke, 2. Änderung
Nr. 134-7067-009-0 Am Weißenhorner Sträßle
Nr. 134-7067-011-0 Altdorf
Nr. 134-7067-100-0 Oberes Hoffeld
Nr. 134-7067-100-1 Oberes Hoffeld, 1. Änderung

§ 3

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
- (2) Unzulässig sind:
 - Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken
 - Werbeanlagen, die das Orts- und Straßenbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten
 - Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen und Grünanlagen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen
- (3) Zulässig sind:
 - Hinweisschilder vor Ortsdurchfahrten und im Zufahrtsbereich von Gewerbegebieten, die Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen und auf einer einzigen zusammengefassten Tafel aufgeführt sind.

§ 4

Unzulässige Anlagen in den Schutzzonen

(1) In den Schutzzonen sind unzulässig:

- Werbeanlagen mit grellen und stechenden Farben
- Blink-, wechsel- und Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände sowie auf öffentliche Straßen und Gehwegen sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen
- Werbeanlagen an Schornsteinen, Hauskaminen u. ähnlichen hochragenden Bauteilen
- Werbeanlagen an Außentreppen, Stützmauern und Geländern,
- Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art
- Werbeanlagen in Form von Spannbandern und Wimpeln
-

§ 5

Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone

- (1) Werbeanlagen in privaten, ortsbildprägenden Grün- und Freiflächen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist grundsätzlich blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sein.
- (3) Die Flächen der festgesetzten Geltungsbereiche werden entsprechend der Darstellung in den beigefügten Planzeichnungen mit Stand vom 07.01.2014 in ihrer Schutzwürdigkeit wie folgt differenziert:

Kategorie 1: sehr hohe Schutzwürdigkeit

Die Anforderungen finden Anwendung bei allgemeinen Wohngebieten (WA), bei Mischgebieten (MI) mit vorrangiger Prägung durch Wohnnutzung, bei Dorfgebieten (MD) ebenfalls mit vorrangiger Prägung durch Wohnnutzung und im Umfeld von Baudenkmalen bzw. in nicht überplanten Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

Anforderungen und Bestimmung der Schutzwürdigkeit

- Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig
- es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig
- Fremdwerbeanlagen sind nicht zulässig
- freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig
- Überschneidungen von Werbeanlagen mit Architekturelementen (z.B. Balkone, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen) sind nicht zulässig
- Werbeanlagen sind im Bereich der Erdgeschosse sowie bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses zulässig
- Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von max. 1,0 m² nicht überschreiten
- Zulässig sind max. zwei Werbeanlagen je Betrieb mit nur einer Werbeanlage pro Fassadenseite
- Frei aufgestellte Warenautomaten sind nicht zulässig
- Fahnenmasten und Pylone sind nicht zulässig

Kategorie 2: hohe Schutzwürdigkeit

Die Anforderungen finden Anwendung bei allgemeinen Wohngebieten (WA), bei Mischgebieten (MI) mit vorrangiger Prägung durch Wohnnutzung und bei Dorfgebieten (MD) ebenfalls mit vorrangiger Prägung durch Wohnnutzung bzw. in nicht überplanten Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

Anforderungen und Bestimmung der Schutzwürdigkeit

Wie Kategorie 1, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig
- freistehende Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von max. 2,0 m² zulässig
- Werbeanlagen sind im Fassadenbereich bis max. 2,0 m² zulässig

- Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sind nicht zulässig
- Zulässig sind Schaukästen, die an einer Fassade zur angrenzenden Straßenseite angebracht werden, eine Größe von 1,5 m² nicht überschreiten und keine Dauerbeleuchtung aufweisen

• **Kategorie 3: eingeschränkte Schutzwürdigkeit**

Die Anforderungen finden Anwendung bei Mischgebieten (MI) mit vorrangiger Prägung durch gewerbliche Nutzung und bei Dorfgebieten (MD) ebenfalls mit vorrangiger Prägung durch gewerbliche Nutzungen bzw. in nicht überplanten Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

Anforderungen und Bestimmung der Schutzwürdigkeit

- Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig
- freistehende Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Größe von max. 4,0 m² und einer Höhe von max. 4,0 m
- Fremdwerbeanlagen sind nur in Mischgebieten (MI) u. Dorfgebieten (MD) mit vorrangiger Prägung durch gewerbliche und handwerkliche Nutzungen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bzw. in nicht überplanten Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen, zulässig, sofern sie das Straßen- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen
- Werbeanlagen sind im Fassadenbereich bis zu einer Größe der einzelnen Anlagen von 4,0 m² zulässig
- An Gebäuden mit überwiegend gewerblicher Nutzung ist ein Werbeausleger (Nasenschild) zulässig
- Werbeausleger sind mit einer horizontalen Ausrichtung und einer Ausladung von max. 1,0 m an der straßenseitigen Fassade auszubilden. Sie dürfen bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden, die Unterkante muss dabei mind. 3,0 m über der angrenzenden Fußgänger- bzw. Gehwegfläche liegen. Sie dürfen nicht in die Fahrbahn ragen.
- Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung von Gebäuden nicht überdecken. Fenster- und Schaufensterverklebungen dürfen einen max. Beklebunganteil von 50% der Fensterfläche nicht übersteigen
- Pro Gebäude sind max. 3 Fahnenmasten zulässig
- Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sind nicht zulässig

• **Kategorie 4: ohne Schutzwürdigkeit**

Die Anforderungen finden Anwendung bei Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe bzw. in nicht überplanten Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

Anforderungen und Bestimmung der Schutzwürdigkeit

- Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig
- freistehende Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Größe von max. 8,0 m² und einer Höhe von max. 8,0 m
- Fremdwerbeanlagen sind grundsätzlich in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie und vergleichbaren Sondergebieten, innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bzw. in nicht überplanten Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen, zulässig, sofern sie das Straßen- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen
- Werbeanlagen im Fassadenbereich sind mit einer Größe der einzelnen Anlagen bis max. 8,0 m² zulässig. Sie dürfen max. 5% der jeweiligen Fassadenseite bedecken
- Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über der Traufkante zulässig

§ 6

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Nersingen erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Nersingen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Werbeanlagensatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Nersingen (Werbeanlagensatzung) vom 01.04.2014 zum 30.06.2014 außer Kraft.

Hinweise

- (1) Gemäß § 33 Straßenverkehrs-Ordnung (STVO) ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können, verboten. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden. Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (2) Gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind bahnahe Werbeanlagen mit Beleuchtung und Werbeflächen so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

Nersingen, 11.06.2014



Erich Winkler
ErsterBürgermeister